

II-11338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A n t r a g

der Abgeordneten Dr.Brünner, Dr.Stippel
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Akademie-Organisationsgesetz geändert wird

No. 621 IA
Präs.: 20. OKT. 1993

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 25/1988 in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1993, wird wie folgt
geändert:

1. Der § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen, Departments und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insoweit Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechts träger entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Akademie ist, zu erwerben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Mitgliedschaft Bundesinteressen verletzt würden;
3. Angelegenheiten gemäß § 33 Abs. 2 Z 15 und 29 zu besorgen;
4. nach Maßgabe ihrer Aufgaben Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungs Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, abzuschließen.

Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie kommt ferner Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen in

unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben."

2. Der § 33 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Stellung von Anträgen auf Errichtung, Benennung und Auflassung von Meisterschulen, Instituten und Departments sowie die Stellung von Anträgen auf Zuordnung von Meisterschulen und Instituten zu einem Department;"

3. Der VI. Abschnitt lautet:

"Studien- und Koordinationseinrichtungen

Gliederung"

4. Der § 51 lautet:

"§ 51.(1) Studieneinrichtungen der Akademie sind:

1. Meisterschulen;
2. Institute;
3. Kurse und Lehrgänge;
4. Veranstaltungen.

(2) Departments sind Koordinationseinrichtungen der Akademie."

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

"Departments

§55a. (1) Departments können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Koordinierung mehrerer fachverwandter Institute und Meisterschulen auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung errichtet, benannt und aufgelassen werden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung festzulegen, welche Institute und Meisterschulen einem Department zugeordnet werden. Sie dienen der Beratung des Akademiekollegiums und der Studienkommission

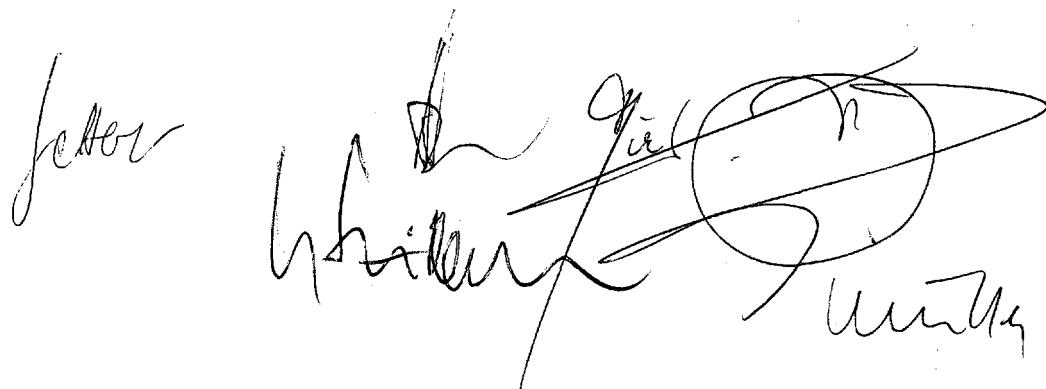
in allen Angelegenheiten der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute.

(2) Für jedes an der Akademie eingerichtete Department ist vom Akademiekollegium eine Departmentkonferenz einzusetzen, der sämtliche Leiter der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute angehören.

(3) Der Departmentkonferenz obliegt die Beratung des Akademiekollegiums und der Studienkommission in allen Angelegenheiten der dem Department zugeordneten Meisterschulen und Institute. Die Departmentkonferenz kann zu ihren Beratungen Lehrer der Akademie gemäß § 7 Abs. 1 lit. c bis e und Abs. 2 beziehen.

(4) Der Leiter des Departments ist von der Departmentkonferenz aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Auf die Wahl ist § 38 Abs. 4, 5 und 6 anzuwenden. Dem Leiter des Departments obliegt der Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, wodurch das Department Vermögen und Rechte erwirbt, die Verfügung über das so gewonnene Vermögen des Departments (§ 1 Abs. 3 Z 1), mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Entscheidung über Mitgliedschaften gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und der Abschluß von Verträgen gemäß § 1 Abs. 3 Z 4, nicht aber die Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 1 Abs. 3 Z 3."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter Schmitz". The signature is fluid and cursive, with "Walter" on the left and "Schmitz" on the right, separated by a stylized dot.

B e g r ü n d u n g:

Soferne mehrere Meisterschulen und Institute der Akademie der bildenden Künste in Wien mit der Durchführung einer Studienrichtung (z.B. "Restaurierung und Konservierung", "Architektur";) betraut sind, erfordere dies nach Ansicht der Vertreter der Akademie der bildenden Künste in Wien eine weitergehende Kooperation der beteiligten Meisterschulen und Institute in sämtlichen Angelegenheiten dieser Studienrichtung (z.B. auch bei Budgetanträgen und Forschungsvorhaben), die über die Koordination in Studienangelegenheiten, die ja in die Kompetenz der jeweiligen Studienkommission fällt, hinausgeht.

Durch die Einrichtung eines institutionalisierten Beratungsgremiums mit der Bezeichnung "Department" soll aber kein wie im Kunsthochschul-Organisationsgesetz vorgesehenes Abteilungssystem geschaffen werden, sondern die Möglichkeit eingeräumt werden, gründliche und fachbezogene Diskussionen über sämtliche Angelegenheiten der beteiligten Meisterschulen und Institute zu führen, sowie es aufgrund der Größe des Akademiekollegiums in dessen Rahmen nicht möglich ist.

Durch den vorliegenden Initiativantrag erhält der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit, nach Befassung des Akademiekollegiums Departments einzurichten sowie die mit einer Studienrichtung befaßten Meisterschulen und Institute diesem zuzuordnen.

Als Organe des Departments sind die Departmentskonferenz und der Leiter des Departments vorgesehen, dem auch die Vertretung nach außen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Departments obliegt.